

**WL-20**

**Verordnung des Landkreises Harburg  
über das Landschaftsschutzgebiet**

**"Mascher Moor"**

**in der Gemeinde Seevetal, Gemarkung Maschen**

**vom 14.11.1984**

**(Amtsblatt für den Landkreis Harburg  
Nr.49 vom 14.12.2000, S.929)**

**§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Bereich in der Gemeinde Seevetal wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Mascher Moor".

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1,04 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage (Einlegeblatt) zu dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzinhalt und Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt

Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch die im Übergangsbereich von der Geest zur Marsch vorhandenen Moorflächen mit Birken- und z.T. Erlen- und Weidenbewuchs, den Eichen-Birkenwald, die Hecken und einzelnen Alteichen, die dem Moorbereich z.T. vorgelagerten Gründländereien und die Seefläche.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Moorbereiche mit den unterschiedlichen Erscheinungsformen und Ausbildungen,
- der natürlichen Waldbereiche mit den im Randbereich stehenden Einzelbäumen und Hecken,
- des vielfältigen Erscheinungsbildes einschließlich der Seefläche für die ruhige Erholung.

**§ 4**

**Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Bäume und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird.
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen;
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten;
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
- e) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern;
- f) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen;
- g) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;
- h) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke;
- i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern;
- j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen;
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen;
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen;
- m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen;
- n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
- o) Müll, Schutt oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;

q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

r) Hunde frei laufen zu lassen,

s) außerhalb der nachfolgend veröffentlichten Karte kenntlich gemachten "Angelplätze" zu angeln.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

(1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleiben unberührt. Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde durchzuführen.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer, ohne dass eine Ausnahme und Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine

Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-DM geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.